

Eva-Maria Seng

Schwörtag, Reutlingen 12.07.2019

Schwörtage in der alten und neuen Stadt als immaterielles Kulturerbe

Wer sich mit dem Aufschwören beschäftigt, stösst nach einer allgemeinen Definition, dass es sich hierbei um einen seit dem Mittelalter gebräuchlichen Rechtsbegriff handele, wo ursprünglich der Adel unter Nachweis seiner richtigen Herkunft (Ahnenprobe) und unter Ableistung eines Eides unter Zeugen in eine Rechtsstellung eintrat, z.B. ein Ritter in den Landtag aufgenommen wurde, auch auf den Begriff des Schwörtages bzw. der städtischen coniuratio. Die historische Forschung und insbesondere die Ritualforschung der letzten Jahrzehnte hat dabei immer wieder betont und herausgearbeitet, dass bei einem Herrscherwechsel ein Herrschereid zu leisten war, dem umgekehrt ein Huldigungseid der Amtsträger, Stände und Untertanen entsprach. Bis heute finden wir dieses Instrument der Legitimation beim Übergang von Herrschaft oder bei der Übernahme von Ämtern im Amtseid von Staatsmännern, Beamten, Richtern etc.

Der eigentliche Eid ist ein performativer Sprechakt, der durch die korrekte Wiederholung der Verpflichtung gestiftet und durch eine rituelle Geste wie das Erheben der rechten Hand mit drei ausgestreckten Schwurfingern vollzogen wird. Häufig wird zur Bekräftigung die Hand auf einen symbolischen Gegenstand aufgelegt wie die Bibel, eine Verfassungsurkunde, ein Herrschaftszeichen wie Schwert oder Fahne. Der Einsetzung, bei Herrschern Salbung, Krönung und Eidesleistung, schlossen sich Feierlichkeiten an, in denen sich der neu Eingesetzte präsentierte und auf der anderen Seite auch in seiner Rolle anerkannt wurde. Konstitutiver Bestandteil der Feierlichkeiten war immer das gemeinschaftsstiftende Essen und Trinken, das der Soziologe Georg Simmel als die gemeinschaftsstiftende Ritualhandlung par excellence bezeichnete. Feierliche Mahlzeiten begleiten alle Arten von Übergangsriten wie Taufe, Hochzeit, Jahreswechsel, Amtswechsel, Friedensschluss in den allermeisten Kulturen der Welt, wie dies schon 1908 Arnold van Gennep in seinem grundlegenden Werk „Les rites de passage“ (Übergangsriten) beschrieben hat. In fast allen Ritualen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit bildete die Eidesleistung das Kernelement bei der Übertragung oder der Bekräftigung von Herrschaft und damit das politisch-soziale Bindemittel der ständischen Gesellschaft.

In der Schwureinung der Bürger der vormodernen Städte, der sog. *coniuratio*, verbinden sich Huldigungseid und Gemeinschaftsbildung miteinander. Die Beteiligten verpflichten sich zu gegenseitigem Schutz und Hilfe. Zunächst handelte es sich dabei um Gilden oder Zünfte, also um Gruppen mit gemeinsamen beruflichen Interessen aus derselben sozialen Schicht. Diese spezifische Form der Vergesellschaftung durch gegenseitigen Schwur der Mitglieder gilt als konstitutives wesentliches Element der Entstehung der autonomen Bürgerstädte. Zugleich bilden sie den Ausgangspunkt für die jährlich regelmäßig sich abgehaltenen Schwörtage in den Städten. Allmählich übertrug sich die Gruppenbildung in Form einer *coniuratio* im 11./12. Jahrhundert nämlich auf die Bürger einer gesamten Stadt, die sich als Einwohner derselben Stadt zu einer Schwureinung verbänden und damit sich einander verpflichteten, innerhalb dieses genossenschaftlichen Rechts- und Schutzverbandes unter Einhaltung des Rechts und damit unter dem Verzicht auf Blutrache, Fehde usw. zusammenzuleben. Der städtische Frieden wurde nun nicht mehr in erster Linie vom Stadtherrn garantiert, sondern auch durch den gegenseitigen Eid, die geschworene Einung. Zugleich war die Schwureinung der städtischen Bürgergemeinde ein Bündnis nicht nur gegen äußere Gegner, sondern häufig auch gegen den Stadtherrn selbst.

Die zunehmende Erweiterung der Handlungsspielräume der Städte, ihre Verfestigung und Abschließung ihrer repräsentativen Organe und die Erlangung von immer mehr Freiheiten und Rechte von ihrem Stadtherrn bis hin zur vollständigen Freiheit insbesondere der Freien Reichsstädte führte zu einem Wandel der *coniuratio*. Mit der zunehmenden Freiheit vom Stadtherrn mutierte das politische Führungsgremium der Städte, der Rat, quasi als Obrigkeit zum Exekutivorgan und ließ ihn zum Gegenpart des Schwurverbandes werden. Zugleich bildete dieser feste Kreis von Bürgern, bei denen nun die Regierung und Verwaltung der Stadt lagen, ebenfalls einen Schwurverband, denn auch die Exekutivorgane der Städte, der sog. engere Rat musste bei Amtsantritt Eide leisten.

Entsprechend des jährlichen Wechsels des Rates musste auch die Schwureinung regelmäßig erneuert werden. Für die Stadt Ulm ist die Herausbildung des Rituals des Schwörtages gut belegt. Nach Auseinandersetzungen zwischen dem Patriziat und den Zünften in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es zum Sühnevertrag von 1345, bei dem die Bürger schworen, auf fünf Jahre in der Stadt Frieden zu halten und eine Gemeinschaft zu bilden. Das Schwören war hier zunächst ein einmaliger Akt. Auf diesem Sühnebrief basierte der wohl im selben Jahr verfasste Kleine Schwörbrief, der die Teilhabe der Zünfte am Stadtreger und die

jährliche Neuwahl von Zunftmeistern, Rat und Bürgermeister festlegte. Diese Neuerungen sollten jährlich nach der Neubesetzung der Ämter von allen Bürgern, also von Patriziern und Handwerkern auf der einen Seite sowie dem Rat und Bürgermeister auf der anderen Seite beschworen werden. Dabei wurden die Wahlen und das Aufschwören um vier Wochen voneinander getrennt, was, so die Meinung der neuesten Forschungen zum Schwörritual, mit zur Herausbildung des Schwörtagsrituals beitrug. Der Große Schwörbrief von 1397 vollendete dann die Zunftverfassung und garantierte den Handwerkern die Mehrheit im neu eingerichteten großen Rat. Zugleich enthält er Regelungen zur Wahl und zum Schwören. Von einem eigentlichen Schwörtag sprach man jedoch wohl erst seit 1546. An diesem Tag, dem Georgentag (23. April), versammelten sich der alte Bürgermeister und der kleine Rat auf einem Holzgerüst im Hof der Heilig-Kreuz-Kapelle, vor dem sich die Bürgerschaft, und zwar Rat, Patriziat, Zünfte sowie alle volljährigen männlichen Einwohner der Stadt aufreichten. Der alte Bürgermeister verkündete seinen Nachfolger und ließ den Schwörbrief sowie u.U. weitere Verordnungen verlesen, worauf er die Bürger zum Schwur aufforderte. Nach dem Treueschwur auf die Stadtverfassung, die Gewalt des Bürgermeisters und des Rats und damit der Verpflichtung zu Treue und Gehorsam gegenüber dem neuen Bürgermeister und Rat schwor der neue Bürgermeister im Gegenzug, „ein gemeiner Mann zu sein, reichen und armen“. Damit waren der städtische Friede und die Verbindlichkeit der gesamten Stadtverfassung und des Stadtrechts wieder erneuert, die bei dieser Gelegenheit verlesen worden war.

Auch in Reutlingen ist die Abfolge des Schwörtages bekannt. Eine Wahlordnung von 1374 beseitigte die lebenslange Amtszeit der Patrizier im Rat und sorgte für ein Übergewicht der Handwerker. Auch hier stand am Ende des komplizierten Wahlverfahrens das Aufschwören am Sonntag nach Ulrich (4. Juli), bei dem der Rede des gerade neu gewählten Bürgermeisters an die Bürgerschaft der Eid aus dem Statutenbuch folgte. Die Bürger wurden dabei unter Androhung von Strafen zur Teilnahme am Schwörtag gezwungen. Die Schwörtradition endete im Allgemeinen mit der Mediatisierung bzw. der Auflösung der weitgehend autonomen Freien Reichsstädte 1802/03. Wiederbelebt wurde die Schwörtradition meist nach dem Zweiten Weltkrieg, und zwar in Ulm 1949, in Esslingen 1990 und in Reutlingen 2005.

Mehrere Dinge lassen sich festhalten: die Bildung von Schwureinungen, denen zunächst die gesamte Bürgerschaft angehörte, die im Zuge der Ausbildung der autonomen Bürgergemeinde einem Gegenüber von Bürgern und Verwaltung wich. Die Coniurationes stellten damit sowohl horizontale paritätische Bindungen als auch durch die Einbindung von Huldigungsakten vertikale Bindungen der Stadtgemeinschaft dar, die der jährlichen Erneuerung der Bürgerpflichten, der Geltung des Stadtrechts und der Treue der Bürger gegenüber ihren Amtsträgern diene. Im Gegenzug schworen aber auch Bürgermeister und Rat auf die Stadtverfassung und erneuerten ihre Verpflichtung, alle Bürger und deren Rechte aufrichtig zu achten und ohne Einschränkung die Bürger gleich zu behandeln.

Bei den sich etablierenden Schwörtagen handelte es sich um streng ritualisierte Veranstaltungen. Bürger und Ratsmitglieder zogen an festgelegte Orte und versammelten sich dort. Es fanden sodann Eidesleistungen, Gottesdienste mit speziellen Schwörtagspredigten, der Heimbegleitung des neuen Bürgermeisters - wie in Reutlingen - und ein anschließendes Mahl und Fest statt.

Doch was hat dieses Ritual mit einer 2003 von der UNESCO ratifizierten Konvention über das Immaterielle Kulturerbe zu tun, die von der Bundesrepublik Deutschland erst im Jahr 2013 unterzeichnet wurde? Die Städte Esslingen, Reutlingen und Ulm haben gemeinsam – wie sie inzwischen wohl alle wissen – einen Antrag zur Eintragung in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes erarbeitet. Er wird zunächst durch eine Jury des Landes Baden-Württemberg evaluiert, da Kultur Ländersache ist, bevor er durch eine weitere Jury auf Bundesebene begutachtet und schließlich, hoffentlich, der Kultusministerkonferenz zur Eintragung empfohlen wird. Danach kann die Bundesrepublik jährlich ein Kulturphänomen nach Paris an die UNESCO weiterleiten, um dort dessen Eintragung in die Liste des repräsentativen immateriellen Kulturerbes der Menschheit zu erwirken.

Im Folgenden möchte ich diesen Fragen vor dem Hintergrund des Schwörtages nachgehen, und zwar möchte ich 1. einige Erläuterungen zur UNESCO-Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und deren Trennung und Unterscheidung von der älteren UNESCO-Konvention des Kultur- und Naturerbes der Welt, der sog. Welterbekonvention vortragen, 2. dem Begriff des Rituals, seinen Regeln und Wirkungen, 3. dem Modell von heißen und kalten Gesellschaften, das ich um hybride Phänomene des kulturellen Erbes erweitern möchte, um 4. den Sinn der Wiederbelebung von Ritualen am Beispiel der

Schwörtage und deren wohl beabsichtigte stabilisierende, strukturbildende und gemeinschaftskonstituierende Wirkung aufzuzeigen.

1. Die UNESCO-Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

Im Jahr 2003 beschloss die Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 32. Tagung in Paris das „Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes“, das 2006 in Kraft trat, nachdem 30 Staaten die Konvention ratifiziert hatten. Bislang sind 178 Staaten dieser Konvention beigetreten, und die drei Listen des immateriellen Kulturerbes der UNESCO verzeichnen 508 Eintragungen. Bei diesen internationalen Listen handelt es sich um: 1. die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit mit aktuell 429 Einträgen, 2. um die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes mit 59 Einträgen, und 3. um das Register guter Praxisbeispiele mit 20 Einträgen. Die Bundesrepublik hat die Konvention 2013 ratifiziert, sie ist im Juli 2013 in Kraft getreten.

Als immaterielles Kulturerbe definiert die Konvention „Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume“, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Das immaterielle Kulturerbe sollte – so die Konvention weiterhin – von Generation zu Generation weitergegeben, ständig neu geschaffen, gestaltet und vermittelt werden, und zwar in Auseinandersetzung mit der Umwelt und in Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte. Dies vermitteln ein Gefühl von Identität und Kontinuität.

Zur Identifizierung des immateriellen Kulturerbes benennt die Konvention fünf Bereiche, und zwar: 1. mündliche Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache, 2. darstellende Künste wie Musik, Tanz und Theater, 3. soziale Praktiken, Rituale und Feste, 4. das Wissen und die Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum und schließlich 5. das Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.

Die Klärung jedoch, was in diesem Zusammenhang immateriell bedeutet, steht noch aus. Man könnte unter Immateriellem die geistige Repräsentation von Materialität verstehen, wobei umgekehrt allererst ein geistiger Zugriff vorgefundene Materialität bewertet und ihr Bedeutung zuschreibt. Alle materiellen Güter erfahren also erst durch ihre immateriellen Zuschreibungen auf der Grundlage sinnlicher Wahrnehmung ihre Inwertsetzung.

Immaterialität materialisiert sich entweder durch die Herstellung von Gütern (wie beim Handwerk) oder durch menschliche Aktionen in Raum und Zeit. Aus anthropologischer Sicht existiert weder Materialität ohne Immaterialität noch umgekehrt für sich (z.B. beinhalten gotische Kathedralen Aspekte von Glauben bis zur Handwerkstechnik).

Doch wie kam es zur Trennung oder Unterscheidung von materiellem und immateriellem Kulturerbe und den beiden UNESCO-Konventionen?

Zuallererst ist die Frage nach der Definition von materiellem und immateriellem Erbe zu stellen: Als Kriterien für die Aufnahme auf die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 wird hier der Nachweis der Echtheit und Unversehrtheit (Authenticity and Integrity) der Stätte gefordert. Darunter verstand man lange die europäisch geprägte Auffassung von Konservierung und Erhalt eines größtmöglichen Anteils der Originalsubstanz des Objekts. Im Grunde ging man von einem dreidimensionalen stofflichen Objekt, meist einem Gebäude, einer Großplastik, einer Stadt- oder Landschaftsgestaltung aus. In den Mittelpunkt dieses Ansatzes wurde der Substanzerhalt und damit gewissermaßen ein Sachpositivismus gestellt. Die immateriellen Bestandteile der Stätte fanden lediglich in den Aufnahmekriterien V und VI Erwähnung. So findet sich in den Durchführungsbestimmungen für die Aufnahme eines kulturellen Welterbes unter Kriterium V, dass ein Kulturgut „ein hervorragendes Beispiel ... der Boden- oder Meeresnutzung“ darstellen sollte, das für die „Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt“ typisch sei. Und vor allem in Kriterium VI werden immaterielle Aspekte formuliert, nämlich, dass ein Gut „in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sei“. Die Beschreibung dieses Kriteriums wurde im Laufe der Jahre mehrfach modifiziert, da offensichtlich befürchtet wurde, dass die dort assoziativ angesprochenen Kulturphänomene die Liste für unübersehbar zahlreiche Anträge öffnen könnten. So findet sich in den Guidelines von 1977 noch der Hinweis, dass immaterielle Werte und Phänomene über Personen oder über die geschichtliche Bedeutung der Stätte begründet werden könnten; dies wurde allerdings 1980 fallen gelassen. Stattdessen sollte der in der Stätte implizite Wert internationalen Anforderungen entsprechen und schließlich sollte Kriterium VI seit 2005 nur in Verbindung mit einem weiteren Kriterium Anwendung finden. Schon seit den 1980er Jahren war Kritik an den Listungen laut geworden, die sowohl ein Gleichgewicht zwischen Natur- und Kulturerbestätten als auch hinsichtlich einer globalen Referenzliste von

kulturellen Erbestätten einforderte. Die 1993 erarbeitete „globale Strategie für eine ausbalancierte, repräsentative und glaubwürdige Welterbeliste“ führte zum Ergebnis, dass Europa gegenüber dem Rest der Welt allein schon quantitativ überrepräsentiert sei, dass historische Städte, christliche Monumente, insbesondere aus der Gotik oder überhaupt dem Mittelalter gegenüber Objekten aus anderen Epochen zu stark vertreten seien. Überhaupt stünden die Zeugnisse des Christentums gegenüber denen anderer Religionen und Glaubensrichtungen zahlenmäßig weit im Vordergrund. Die bislang in erster Linie historisch und ästhetisch orientierte Typologisierung zur Aufnahme in die Welterbeliste werde freilich laut ICOMOS, dem internationalen Rat für Denkmalpflege, der Vielfalt des Kulturerbes der Welt nicht gerecht. Vielmehr müsse die Welterbeliste die kulturelle Vielfalt der Menschheit widerspiegeln. Hintergrund dieser Forderung ist der immer wieder kritisierte Eurozentrismus der Welterbeliste. Dieser habe nicht zuletzt seine Ursachen in den Aufnahmekriterien, die den abendländischen Vorstellungen von Kunst- und Denkmalpflege entsprängen und anthropologische Gesichtspunkte nicht beachteteten.

Vier Problemfelder taten sich hier auf, nämlich 1. das schon erwähnte Aufnahmekriterium der Monumentalität und 2. das Kriterium der Ästhetik, diese Problemfelder standen in den ersten Jahren im Vordergrund, 3. die geografische Verteilung der Welterbestätten und 4. Begriff und Konzept der Authentizität.

Die beiden ersten Probleme zeigen sich etwa darin, dass das klassische architektonische Erbe, Denkmalensembles, Stadtgebiete bevorzugt aufgenommen wurden vor Stätten, die insbesondere immaterielle Werte aufwiesen wie Pilger- oder Handelsrouten. Auch die frühen außereuropäischen Stätten wie das indische Taj Mahal, die Ruinen des Tempelkomplexes von Angkor in Kambodscha oder die Borobudur-Tempel in Indonesien spiegeln diese abendländische Sicht auf die Kultur.

Auch hinsichtlich der geografischen Verteilung der Welterbestätten, des dritten Problemfeldes, zeigt sich ein deutlicher Eurozentrismus. Nahezu die Hälfte der Welterbestätten liegt in Europa und Nordamerika.

Ein weiteres zentrales Element der Konvention war neben dem Begriff des outstanding universal value 4. die ursprünglich europäisch geprägte Auffassung von Begriff und Konzept von Authentizität einer Welterbestätte.

Derartige Problemfelder führten einerseits zu einer Neuformulierung des Begriffs und Konzepts von Authenticity im Dokument von Nara 1994 und zu der insbesondere von den

asiatischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten eingeforderten weiteren Konvention zum immateriellen Kulturerbe.

Die weitaus meisten Einträge auf der Liste der kulturellen Ausdrucksformen verzeichnen inzwischen die asiatischen Länder mit China an der Spitze, gefolgt von Japan und Südkorea. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Konvention wie erwähnt erst im Jahr 2013 beigetreten, von den europäischen Ländern haben inzwischen fast alle die Konvention ratifiziert.

Substanz bzw. Materialität spielte in den Formulierungen der Konvention von 2003 nur noch eine untergeordnete Rolle als Trägerschicht, stattdessen traten Tradierung, Wiederholung und Weitergabe kultureller Praktiken in den Vordergrund, wobei das immaterielle Kulturerbe von Generation zu Generation weitergegeben, ständig neu geschaffen, gestaltet und vermittelt werden soll, und zwar von den tragenden Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit der Natur und ihrer Geschichte. Dies vermitteln ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Keinesfalls sollten also „Idealtypen“ oder vorgefundene Versionen notiert oder dokumentiert werden, da dies die Gefahr eines Einfrierens, einer Konservierung, ja einer Normierung dieser sich ständig ändernden Praktiken bewirken würde. Das Kriterium der Authentizität war damit durch das Prinzip der dynamischen Tradierung ersetzt worden. Trotz alledem wurde den Vertragsstaaten die Erstellung von Inventaren des immateriellen Kulturerbes aufgegeben.

In der Bundesrepublik wird entsprechend seit 2014 ein bundesweites Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes erstellt, wobei dieser Eintragung zunächst eine Auswahl auf Länderebene – da die Kultur in Deutschland Ländersache ist – vorgeschaltet wird.

Für die erste Vorschlagsliste gingen 128 Vorschläge ein, von denen 83 in die engere Auswahl gelangten. Inzwischen ist das bundesweite Verzeichnis auf 97 Einträge angewachsen. Anfang Dezember 2016 entschied der Zwischenstaatliche Ausschuss der Konvention über die erste deutsche UNESCO-Nominierung „Idee und Praxis der Organisation von gemeinsamen Interessen in Genossenschaften“ sowie die mit deutscher Beteiligung beantragte Erweiterung des multinationalen Eintrags „Falknerie“. Beide wurden in Addis Abeba in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Orgelbau und Orgelmusik folgten 2017, der Blaudruck als internationale Bewerbung 2018 und neu nominiert sind die Deutsche Theater- und Orchesterlandschaft für 2019 sowie die multinationale Nominierung

des Bauhüttenwesens für 2020. Hier haben sich 18 Bauhütten aus fünf Ländern zu einem Antrag vereinigt. Der Anstoss kam von der Ulmer Bauhütte; aus Baden-Württemberg ist noch die Hütte des Freiburger Münsters beteiligt. Die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt führen zudem ein eigenes Inventar des Immateriellen Kulturerbes, aus dem einzelne Traditionen zur Eintragung auf Bundesebene bzw. zur internationalen Listung weitergemeldet werden. Bei dem Bewerbungsverfahren handelt es sich also um ein sogenanntes bottom up Verfahren (von unten nach oben), bei dem die Gemeinschaften selbst die Anträge stellen können und nicht von Dritten dazu veranlasst werden.

Bislang findet sich der Begriff immaterielles Kulturerbe in keinem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland, jedoch wurde er in einzelne Landesgesetze und in Koalitionsverträge aufgenommen. Teilweise erlassen einzelne Länder Gesetze zur Förderung der Kultur. So findet sich im Kulturförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 2014 explizit in § 8, 1 eine gleichwertige Bestimmung zur Förderung des materiellen wie immateriellen Kulturerbes: „Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.“

Nordrhein-Westfalen als das größte Bundesland mit rund 18 Millionen Einwohnern sowie als ein weiteres großes Flächenland Niedersachsen mit rund 8 Millionen Einwohnern nahmen dann in ihre jeweils zwischen den nach einer Wahl geschlossenen Koalitionsverträgen als Grundlage des neuen Regierungsbündnisses Vereinbarungen zum immateriellen Kulturerbe auf. So findet sich in der zwischen SPD und CDU geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die Wahlperiode 2017-2022 in Niedersachsen ein besonderer Passus zum Schutz des Plattdeutschen und Saterfriesischen, also zwei kleinen Sprachen des Niederdeutschen. Die Sprachen erhielten zuvor durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur „europäischen Charta der Regional- und Minderheitssprachen 1999“ offiziellen Schutz und Förderung in Niedersachsen. Zudem wurde das „Niederdeutsche Theater“ 2014 in das Bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Deutschland eingetragen, obwohl der Sprachzusatz in Deutschland gestrichen worden war. Die Konvention des immateriellen Kulturerbes benennt eigentlich fünf Bereiche zur Identifizierung des IKE und dabei unter 1. mündliche Traditionen und Ausdrucksformen einschließlich der Sprache.

Der Koalitionsvertrag von Nordrhein-Westfalen, geschlossen zwischen der CDU und der FDP ebenfalls 2017, führt unter Kultur den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes aus, wobei das immaterielle Kulturerbe explizit erwähnt wird:

„Der Erhalt unseres kulturellen Erbes, seine Restaurierung, Bewahrung und kontinuierliche wissenschaftliche Bearbeitung sind ebenso zu fördern wie die Pflege immaterieller Überlieferungen, von Mundarten wie dem gefährdeten Niederdeutsch, von Brauchtümern und Traditionen. In diesem Sinne werden wir Kultur und Denkmalpflege gleichermaßen fördern und den Ausstieg des Landes aus der Denkmalpflege rückgängig machen. Wir werden die Mittel zum kulturellen Substanzerhalt erhöhen und den Erhalt und die Pflege immaterieller Kulturgüter durch unterschiedliche Institutionen und Verbände unterstützen.“

Auch der bayerische Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern von 2018 enthält einen kurzen impliziten Hinweis zum immateriellen Kulturerbe:

„Wir wollen die Förderung von Dialekt und Brauchtum ausweiten.“

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung zwischen den Partnern, CDU/CSU und SPD weist unter der Überschrift „Kulturelles Erbe, Kolonialismus, Flucht und Vertreibung“ gleich zu Beginn auf das immaterielle Kulturerbe hin:

„Das immaterielle und materielle Erbe, welches in unseren Museen, Bibliotheken und Archiven bewahrt wird, ist bedeutsam für die integrierende Kraft der Kultur sowie Ausdruck unserer Identität. Dies ist auch über das Europäische Kulturerbejahr 2018 hinaus Motivation, es für nachkommende Generationen zu erhalten.“

Seit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UNESCO-Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes erfuhr das immaterielle Kulturerbe durch zahlreiche Veröffentlichungen, Veranstaltungen und insbesondere die drei Auswahlrunden eine mediale und politische Öffentlichkeit. Dies führte zum einen zu einer neuen Aufmerksamkeit auf das traditionelle immaterielle Kulturerbe, ließ durch die Kriterien aber auch weitere kulturelle Phänomene ins Blickfeld kommen und allererst als kulturelles Erbe bewertet werden. Dabei eröffnet vielleicht gerade die Fluidität des Konzeptes und die Offenheit des Begriffs sowohl in Hinsicht auf die Nivellierung von Hoch- und Alltagskultur als auch Stadt- und Landkultur Akzeptanz und erzeugt Relevanz in der Bevölkerung und der Politik. Die relative Unbelastetheit des Begriffs des immateriellen Kulturerbes vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ermöglicht hier weitere Spielräume.

Das immaterielle Kulturerbe ist sechs Jahre nach dem Beitritt zur Konvention in Deutschland sowohl in der Politik als auch der Bevölkerung bekannt. Anfängliche Zweifel und Missverständnisse sind ausgeräumt. Die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als gesellschaftliches und soziales Bindeglied wurde erkannt.

Insgesamt zeigt sich damit eine langsame Diffusion der Vorstellungen des immateriellen Kulturerbes in die bundesrepublikanische Gegenwart sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Bereich der juristischen und politischen Regelungen, wobei hier neben der UNESCO-Konvention auch die EU-Gesetze und Maßnahmen ihre Auswirkungen zeigen.

2. Der Begriff des Rituals, seine Regeln und Wirkungen

Ein Ritual wird als eine menschliche Handlungsabfolge bezeichnet, die nach vorgegebenen Regeln abläuft, welche durch Standardisierung der äußeren Form, Wiederholung, Aufführungscharakter, Performativität und Symbolizität gekennzeichnet sind. Es besitzt sozial strukturbildende Wirkung, ist in der Lage, die Bedeutung einer Handlung sichtbar oder nachvollziehbar zu machen und Sinnzusammenhänge symbolisch darzustellen. Durch den gemeinschaftlichen Vollzug besitzen Rituale einheitsstiftenden und einbindenden Charakter. Die Ritualforschung betonte dabei, dass Rituale nach einer standardisierten, erwartbaren und wiedererkennbaren Form ablaufen müssen, um die Durchführung erwartungssicher zu gestalten und ihr eine dauerhafte Struktur zu verleihen. Zugleich vermittele der Rückgriff auf vorgefertigte Handlungsabläufe Halt und Orientierung insbesondere in krisenhaften lebensweltlichen Situationen. Dies bedeute jedoch nicht, dass Rituale vollkommen starr und unveränderbar wären. Dennoch bedürfen sie bestimmter wiederholbarer Elemente, ansonsten seien sie nicht wiedererkennbar.

Rituale sind zeitlich, räumlich und sozial gekennzeichnet. Sie werden aus dem Alltag herausgehoben, symbolisch gerahmt und an bestimmten Tagen zu bestimmten Anlässen demonstrativ aufgeführt. Hierzu werden akustische Zeichen des Beginns und Endes der Handlung eingeführt – wie Glockenschlag, Fanfaren etc. Der Ort der Handlung wird symbolisch markiert, und die Akteure tragen Kleidung und verwenden feierliche Sprachformeln. Das Ritual ist damit aus dem Alltag herausgehoben, erfolgt nicht spontan, sondern zu bestimmten Anlässen, zu denen es einer gewissen Öffentlichkeit zumindest der Ritualgesellschaft selbst bedarf. Rituale verweisen auf soziale Ordnungszusammenhänge von

Gemeinschaften, indem sie diese bekräftigen oder demonstrativ in Frage stellen. Das Ritual symbolisiert so die Einheit der jeweiligen Gesellschaft, ihre Ordnungsbeziehungen und Werte meist in nonverbaler Form. Im Ritual stellt sich eine Gemeinschaft – so der Soziologe Hans-Georg Soeffner – „nicht nur immer wieder die eigene Weltanschauung in einer geordneten symbolischen Großform vor, sondern sie gestaltet sich zugleich auch im Handeln als aktiv gelebte Repräsentation des Weltbildes“. Rituale haben einen performativen Charakter; sie stellen zugleich etwas dar und etwas her und verändern die soziale Wirklichkeit, indem sie die Beteiligten in der Zukunft zur Einhaltung der im Ritual symbolisch dargestellten Verpflichtung bewegen. Sie ziehen Grenzen zwischen vorher und nachher, Kindheit und Erwachsenenendasein, Leben und Tod. Die Ritualtheorie betont dabei immer wieder, dass gemeinsam vollzogene Rituale Gefühle der Zusammengehörigkeit, der Verpflichtung, der Würde oder auch der Scham erzeugen, wobei die Einstellungen des Einzelnen schwer nachvollziehbar und historisch meist nicht überliefert sind. Rituale wirken durch alle diese genannten Aspekte sozial strukturbildend. Sie erinnern sowohl an vergangenes und verpflichten zu zukünftigem Handeln. Sie verbinden, so Barbara Stollberg-Rilinger in ihrem grundlegenden Werk zu Ritualen, „Dauer und Wandel“ und bilden so „ein Scharnier zwischen Individuum und Gemeinschaft. Gerade indem sie – so Stollberg-Rilinger weiter – einen individuellen Statuswechsel bewirken, bekräftigen sie umgekehrt zugleich die Beständigkeit der Ordnung als Ganzer. Indem sie sich in hergebrachten, wiederholbaren Formen abspielen“, würden sie die Beteiligten in eine Ordnung hineinstellen, „die älter sei als sie selbst und sie zugleich überdauern“ werde.

3. Das Modell von heißen und kalten Gesellschaften

Claude Lévi-Strauss, der französische Ethnologe, der zeitweilig Kommissionsmitglied bei den Beratungen des Welterbezentrums war, stellte in seinem Buch „Das wilde Denken“, die vielbeachtete und rezipierte Theorie von sog. „kalten“ und „heißen“ Gesellschaften vor. Darin entwickelte er das Modell sich nur langsam wandelnder Kulturen wie solchen von Naturvölkern, die durch Mythen, Riten, Traditionen und deren zyklisch ritueller Wiederholung die Abläufe des Tages, Jahres und die so gestalteten Lebensverhältnisse miteinander stabil und möglichst konfliktfrei zu halten suchen - charakterisiert als kalte Gesellschaften. Stattdessen zielten heiße Gesellschaften auf Veränderung, Fortschritt,

kulturellen Wandel, Ausbildung von Herrschaft, Staatlichkeit und Schriftlichkeit und damit die Möglichkeit von Auslagerung von Wissensbeständen, befreit von ritengestütztem Wiederholungszwang. Der Ägyptologe Jan Assmann und der Ethnologe Mario Erdheim entwickelten das Modell dahingehend weiter, dass insbesondere Erdheim von Gesellschaften mit kalten und warmen Einrichtungen ausging, die zu einer Abkühlung oder Aufheizung führen wie etwa Kirche und Schule als abkühlende Einrichtungen in heißen Industriegesellschaften. Auf unseren Gegenstand des kulturellen Erbes oder der Denkmalpflege als Institution angewandt, könnte man ebenfalls von abkühlenden Einrichtungen in einer auf Veränderung, Fortschritt, Erneuerung zielenden Gesellschaft sprechen. Ich möchte dieses Modell dahingehend fortschreiben, dass das kulturelle Erbe, Denkmäler, Städte, Bräuche, Riten einerseits stets kalte und heiße Elemente in sich tragen, um Vertrautheit, Wiedererkennung oder Strukturierung des Ortes, Raumes, der Einteilung des Jahres oder Tages zu vermitteln in einer schnelllebigen Zeit. Zugleich muss andererseits das Kulturerbe aber auch verändernde neue Elemente zulassen und integrieren, um nicht aus dem Kreislauf der Gemeinschaft auszuschneiden und zur Folklore zu erstarren. Ich möchte dies hybride Phänomene heißer Kulturen nennen und anhand von zwei Beispielen des materiellen und immateriellen Kulturerbes vorführen.

3.1. Der Rottweiler Narrensprung

Vor kurzem fand wie jedes Jahr zur Fasnachtszeit in Rottweil der Narrensprung statt. Dabei ziehen Fasnachtsmontags und –dienstags um 8.00 Uhr jedes Jahr zur selben Zeit die zuvor registrierten Mitglieder der Rottweiler Narrenzunft durch das Schwarze Tor der Stadt und vollziehen den Narrensprung. Teilnehmen dürfen nur Hästräger, also Maskenträger. Die Masken der elf Fasnachtsfiguren wie auch die Gewänder sind streng reglementiert, da handgefertigt, jedoch auch einem langsamen Wechsel unterworfen. Nach dem Sprung laufen die Narren durch die Stadt und *sagen Passanten* auf oder gehen in Häuser in der Innenstadt zum *Aufsagen*. Darunter versteht man das Vorbringen kleiner und größerer Vorkommnisse in der Stadt oder lustige Geschichten von Pechvögeln der letzten zwölf Monate, die der Narr in einem Narrenbuch comicartig selbst in Zeichnungen festgehalten hat. Der Angesprochene darf nach dem Aufsagen „schnupfen“, erhält also vom Narren Süßigkeiten zum Trost, zugleich ist es aber auch eine Ehre, aufgesagt zu bekommen. Neben

den streng ritualisierten Abläufen des Narrensprungs, der Narrenfiguren und deren Herstellung, den kalten Elementen des Brauchs, finden sich mit dem Aufsagen, bei dem jedes Jahr neue Geschichten auf die jeweils eigene Art des jeweiligen Narren zu Gehör gebracht werden, heiße Elemente des Brauchs. Wiedererkennung und Ritualisierung wird mit Neuem verbunden.

3.2. Das Neue Museum in Berlin

Das neue Museum in Berlin wurde 1843-1855 von Friedrich August Stüler als Museum für ägyptische Kunst und Ur- und Frühgeschichte (die vaterländischen Altertümer) errichtet. Im Zweiten Weltkrieg schwer zerstört, wurde der Bau nach zwei Wettbewerben von 1997 bis 2009 wiedererrichtet. Der Architekt David Chipperfield ergänzte die zerstörte Südkuppel und den nordwestlichen Flügel in der alten Kubatur, jedoch neu. Im Inneren behandelte er die teilweise noch erhaltene Ausmalung der Räume als materielle Quelle und entschied sich Raum für Raum für je unterschiedliche Handlungsansätze, von einer behutsamen Retusche beschädigter Raumfassungen bis zur Neuschöpfung fehlender Teile – wie des Haupttreppenhauses, das zwar typologisch den Vorgängerbau wiederaufnahm, aber nicht rekonstruierend und nicht in historisierender Form. Chipperfields Konzept „Denkmal als Fragment. Weiterbau am Denkmal“ gilt als wegweisend. Auch hier finden wir hybride Phänomene heißer Kulturen, im Bewahren und Konservieren einerseits und Weiterbauen und Verändern andererseits. Das Museum als Institution und dessen Faszination speist sich meiner Meinung nach überhaupt aus dieser hybriden Mischung kalter und heißer Phänomene, den bewahrten originalen Objekten und den neuen Fragen und Präsentationsformen der Zeit.

4. Schwörtage als Wiederbelebung von Ritualen – ein Fazit

Wenden wir uns nun wieder den Schwörtagen und deren Wiedereinrichtung nach dem Zweiten Weltkrieg zu. Der Schwörtag weist die typischen Kennzeichen eines Rituals auf: mit den akustischen Zeichen der Turmbläser von der Marienkirche zu Beginn des Schwörtages, dem Gottesdienst in der Marienkirche, dem Festzug zum Schwörhof und dem Schwörtagszeremoniell und damit einer Standardisierung und Wiederholung, - geprägt

durch den Aufführungscharakter mit hervorgehobener Kleidung, Sprachformeln und der Beteiligung der Reutlinger Öffentlichkeit bis hin zur gegenseitigen Verpflichtung und damit Partizipation der Stadtgemeinschaft. Im Sinne meiner These von hybriden Phänomenen heißer Kulturen, könnte man die Wiederbelebung der Schwörtradition in Ulm, Esslingen und Reutlingen auch als eine abkühlende Einrichtung in unserer auf Veränderung, Fortschritt und Erneuerung zielenden Gesellschaft bewerten. Neben dem rituellen, stets gleichen Ablauf der Schwörzeremonie bilden Schwörtagsrede des Oberbürgermeisters und das rahmende Festprogramm die sich ändernden Variablen, die den jeweiligen Vorstellungen und Jahren angepasst werden. Die Wiederbelebung der gemeinschaftsbildenden Tradition unter neuen demokratischen Vorzeichen stellt so ein Beispiel dieser hybriden Phänomene heißer Kulturen dar, der es gelingt, Bräuche und Rituale der Vertrautheit, Wiedererkennung oder Strukturierung des Ortes und Raumes mit neuen Elementen zu verknüpfen bzw. diese zu integrieren, um so dem Erstarren in bloßer Folklore zu begegnen.

Kann man die Schwörtage in der alten und der modernen Stadt nun der Kategorie des immateriellen Kulturerbes zuordnen? Bei der Schwörtagstradition handelt es sich nach der Definition des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes um einen Brauch, eine Darstellung, eine Ausdrucksform mit „den dazugehörigen Instrumenten, Artefakten und kulturellen Räumen ... die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.“ Die Schwörtagstradition wurde als soziale Praktik, Ritual und Fest und damit der dritten Kategorie zur Eintragung beantragt. Mit der Tradierung, Wiederholung und Weitergabe kultureller Praktiken von Generation zu Generation, die dabei ständig neu geschaffen, gestaltet und vermittelt werden soll, entspricht die Schwörtradition der Konvention.

Zur Wiedereinführung der Schwörtage möchte ich Ihnen die Begründung des Ulmer Bürgermeisters Theodor Pfizer von 1949 vortragen: „Die Schwörtagsfeiern haben seit 1802 nach dem Erlöschen der Souveränität Ulms als Freie Reichsstadt ihren Inhalt als Bekräftigung des Schwörbriefs verloren. Die Erinnerung daran ist freilich nie erloschen, und was sich im Lauf des 19. Jahrhunderts und vor und nach dem ersten Weltkrieg an diesem Tag an Gemeinsinn und echter Fröhlichkeit an den Ufern der Donau und auf dem Fluß entfaltet hat, stand, wenn auch nur mittelbar, im Zeichen des alten Verfassungsfestes. Dieses wieder in den alten Formen zu feiern, wäre toter Traditionalismus und hätte mit dem lebendigen Wesen unserer heutigen Stadt nichts gemein. Wohl aber können wir alten Formen neue

Inhalte geben, ohne den Sinn des Tages zu verfälschen. So begrüßte der Gemeinderat den Gedanken, an diesem Tag auch wieder der ernsten Seite des Schwörfestes zu gedenken. Es soll deshalb am Schwörmontag vom Oberbürgermeister ein Bericht gegeben werden über das abgelaufene Jahr. Es soll von ihm Stellung genommen werden zu den gelösten und noch bevorstehenden Aufgaben und ein Ausblick gegeben auf die weitere Arbeit.

Auch soll künftig an diesem Tag – wie einst – das neue Stadtoberhaupt in sein Amt eingeführt und auf seine Pflichten vereidigt werden. Und der heutige Oberbürgermeister soll vor der versammelten Bürgerschaft seinen Willen bekräftigen, die heute gültige Stadtverfassung in allen Stücken zu achten im Geist des alten Schwörbriefes vor fünfhundert Jahren!“